

COMMISSIONE EUROPEA DIREZIONE GENERALE AMBIENTE BIODIVERSITÀ  
CONSERVAZIONE DELLA NATURA

Schreiben der Generaldirektion für Umwelt und Artenvielfalt der Europäischen Kommission  
Naturschutz an

Dott. Olivieri Montanara, Generaldirektor der Generaldirektion Naturerbe und Meer

Betreff: Mitteilung nach Art. 6(4) Habitatrichtlinie des PAUR „industrielle Entwicklungsplan  
des NTC – Masterplan Phasen 1-4“ Standort im Agrarland von Nardò (LE) – ZSC IT150027  
„der Sumpf des Grafen, die Dünen von Punta Prosciutto“

Sehr geehrter Dottore Montanara,

ich schreibe Ihnen über die Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und über die Mitteilung  
vom 17. Juni 2023 über die Ausgleichsmaßnahmen für den betreffenden  
Industrieentwicklungsplan.

Diese Mitteilung wird zur Information an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6(4)  
der Habitatrichtlinie geschickt. Angesichts einer gründlicheren Überprüfung und der  
zusätzlichen Dokumentation, die im Dezember 2023 und Januar 2024 mit einigen  
parlamentarischen Briefen und Fragen an die Kommission geschickt wurde, ergeben sich  
jedoch einige Probleme, die im Folgenden aufgeführt werden. Aus dem der Benachrichtigung  
beigefügten Dokumenten geht hervor, dass sich das Projekt negativ auf den vorrangigen  
Lebensraum 6220 sowie auf den Lebensraum 9340 auswirken würde. Nach den aus Italien  
eingereichten Dokumenten stehen die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses im  
Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit sowie mit  
wirtschaftlichen und sozialen Gründen, die als „andere Gründe von wichtigen öffentlichen  
Interesse“ dargestellt werden.

Aus der Prüfung aller derzeit verfügbaren Unterlagen wird die Begründung des Projekts aus  
Gründen der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit jedoch nicht als  
angemessen erachtet. Tatsächlich scheint das Projekt ein herausragendes wirtschaftliches  
Interesse zu haben und bezieht sich im Wesentlichen auf Verbesserungen und Anpassungen  
einiger bestehender Pisten und die Realisierung weiterer Teststrecken für Kraftfahrzeuge im  
Inneren der Nardo Technical Center Porsche Engineering (NTC). Die Arbeiten würden  
insbesondere dazu dienen, Kollektivgüter die Testmöglichkeiten von Kraftfahrzeugen in  
Bezug auf Konnektivität, elektrische und nachhaltige Mobilität und autonomes Fahren zu  
erweitern.

Die genannten Gründe für die öffentliche Gesundheit betreffen, im Rahmen des Projektes  
Piano di Sviluppo del NTC, die Realisierung eines Hubschrauberrettungszentrums mit  
Hubschrauberlandeplatz und angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen zur Integration in  
das regionale Gesundheitssystem zur Bewältigung von Notfällen. Wäre der vorrangige Zweck  
des Projektes jedoch mit diesen Bedürfnissen der öffentlichen Gesundheit verbunden  
gewesen, hätten sich die zu bewertenden alternativen Optionen unter Berücksichtigung dieser  
Bedürfnisse direkt auf diese Ziele beziehen sollen. Stattdessen beziehen sich die in Betracht  
gezogenen Alternativen eindeutig auf die (ökonomischen) Entwicklungsbedürfnisse der NTC  
insbesondere auf die Bedürfnisse nach Modernisierung und Erweiterung der Pisten des  
Testzentrums.

Die Gründe für die öffentliche Sicherheit, die von den italienischen Behörden erwähnt werden, betreffen die Einrichtung eines Brandschutzzentrums sowohl für das Testzentrum als auch für bewaldete und geschützte Gebiete, zusammen mit einem Brandschutzsystem. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, die Hauptmotivation des Projektes der Brandschutz gewesen wäre, hätten sich die zu berücksichtigenden Alternativen (einschließlich alternativer Standorte außerhalb der Natura 2000) direkt auf diesen Zweck beziehen müssen anstatt auf die Entwicklungsbedürfnisse der NTC.

In Wirklichkeit ergeben sich die negativen Auswirkungen auf die Lebensräume Habitat 6220 und 9340 direkt aus den Arbeiten zur Verbreiterung der Testbahnen im Interventionsbereich NTC, die sich nicht als Gründe für die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit darstellen lassen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 6(4) der Habitat-Richtlinie müssen die nationalen Behörden bei negativen Auswirkungen auf einen vorrangigen Lebensraum und in Ermangelung zwingender Gründe im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit vorrangigen positiven Folgen für die Umwelt eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einholen, bevor sie das betreffende Projekt genehmigen.

Darüber hinaus muss gemäß des Artikels 6(3) der Richtlinie die Inzidenzbewertung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des vom Projekt betroffenen Standorts durchgeführt werden. Jedoch wurden, wie auch auf der Sitzung „Paket“ im Juli 2023 diskutiert, in Bezug auf das Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2015/2163, für die Italienischen Sonderschutzgebiete noch keine geeigneten spezifischen Standortschutzziele im Einklang mit den erforderlichen Standards und der vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit entwickelten Methodik (MASE) definiert und beschlossen. Diese Methodik wurde entwickelt, um auf das oben genannte Vertragsverletzungsverfahren zu reagieren und sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele vollständig den Anforderungen der Artikel 4(4) und 6(1) der Habitat-Richtlinie entsprechen.

Das Fehlen solcher spezifischen, entsprechend ausgearbeiteten, quantifizierten und detaillierten Standortziele beeinträchtigt die Möglichkeit, alle möglichen Auswirkungen des betreffenden Projekts sowie die Eignung und Angemessenheit der vorgeschlagenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und angemessen zu bewerten. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf mögliche Ziele der Wiederherstellung und Erweiterung von Lebensraumtypen oder Lebensräume für Arten innerhalb der Standorte und ist besonders relevant für Fähigkeit Typen, die sich nach dem neuesten Bericht gemäß Artikel 17 der Habitat-Richtlinie in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und Flächenerhöhungen benötigen, wie es beim vorrangigen Lebensraum 6220 der Fall ist. Zum Beispiel sollte die Bewertung der Auswirkungen auf den Lebensraum 6220 die Notwendigkeit der Wiederherstellung berücksichtigen, angesichts des unangemessenen Erhaltungszustandes (auch für den Parameter „Area“) in der bio-geographischen Mittelmeerregion Italiens.

Es erscheint daher notwendig, für den betreffenden Standort geeignete spezifische Erhaltungsziele zu definieren und zu übernehmen, indem die Methodik der MASE angewendet wird.

Anschließend sollte die Inzidenzbewertung überarbeitet werden, Funktion und im Lichte der oben genannten Erhaltungsziele, wie in Artikel 6(3) der Richtlinie gefordert. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung könnte ein Antrag auf Stellungnahme nach Artikel

6(4) an die Kommission gesendet werden, sofern die von diesem festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Abschließend möchte ich für zukünftige Mitteilungen nach Artikel 6(4) daran erinnern, dass es notwendig ist, die Unterlagen über die Ständige Vertretung Italiens bei der EU zu übermitteln und die formelle Benachrichtigung an den Generalsekretär der Kommission zu richten, die die sie an die zuständigen Stellen weiterleiten werden.

Bei dieser Gelegenheit grüße ich Sie herzlichst

Elektronisch unterzeichnet  
Andrea Vettori  
Abteilungsleiter

Kopie an Marco Cipriani, Luisa Samarelli